



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45739

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: EB.51-16

Inhaber der ABE
und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45739

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45739

Die ABE Nr. 45739 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 16 H2 , Typ EB.51-16, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	EB.51-16 5A	Ø67,1 – Ø54,1	54,1	580	1945	100/5	35
2	EB.51-16 5A	Ø67,1 – Ø56,1	56,1	580	1945	100/5	35
3	EB.51-16 5A	Ø67,1 – Ø57,1	57,1	580	1945	100/5	35
4	EB.51-16 5B	Ø73,06 – Ø57,1	57,1	725	2100	112/5	35
5	EB.51-16 5B	Ø73,06 – Ø66,6	66,6	725	2100	112/5	35
6	EB.51-16 5E	Ø67,1 – Ø65,1	65,1	685	2075	108/5	40
7	EB.51-16 5E	Ø67,1 – Ø63,4	63,4	685	2075	108/5	40
8	EB.51-16 5E	Ø67,1 – Ø60,1	60,1	685	2075	108/5	40
9	EB.51-16 5E	Ø67,1 – Ø58,1	58,1	685	2075	108/5	40
10	EB.51-16 5P	Ø73,06 – Ø57,1	57,1	775	2075	112/5	45
11	EB.51-16 5P	Ø73,06 – Ø66,6	66,6	775	2075	112/5	45
12	EB.51-16 5G1	ohne Ring	72,6	633	1935	120/5	40
13	EB.51-16 5C	ohne Ring	67,1	685	2075	114,3/5	40
14	EB.51-16 5C	Ø67,1 – Ø60,1	60,1	685	2075	114,3/5	40
15	EB.51-16 5C	Ø67,1 – Ø64,1	64,1	685	2075	114,3/5	40
16	EB.51-16 5C	Ø67,1 – Ø56,6	56,6	685	2075	114,3/5	40

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55810403 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45739

Sofern Mittenzentrirringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 25.09.2003 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 10.10.2003
Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55810403